

Die Bildungskommission Laupen erlässt im Sinne Art. 31 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, gestützt auf Art. 24 des Kommissionsreglements der Gemeinde Laupen vom 03.06. 2010 und auf Art. 34 der Schulverordnung der Gemeinde Laupen vom 18.06.2018 folgende

# VERORDNUNG

## über die Organisation der Elternmitwirkung an der Schule Laupen

### I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich, Definitionen

Die in der Verordnung genannten Funktionen werden von Personen beiderlei Geschlechts ausgeführt. Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form gewählt.

#### Art. 1

*Zweck*

<sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Elternmitwirkung an der Schule Laupen.

<sup>2</sup> Sie bezweckt

- die Elternmitwirkung zu strukturieren und zu fördern,
- den Informationsaustausch zwischen den Eltern, der Schule und der Bildungskommission auszubauen,
- die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu vertiefen.

#### Art. 2

*Geltungsbereich*

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle Kindergarten- und Schulklassen der Gemeinde Laupen.

#### Art. 3

*Eltern*

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes.

<sup>2</sup> In Nachbargemeinden wohnhafte Eltern, deren Kinder die Schule der Gemeinde Laupen besuchen, sind bezüglich Elternmitwirkung den in der Gemeinde Laupen wohnhaften Eltern gleichgestellt (Ausnahme gemäss Art. 10.1).

#### Art. 4

*Räumlichkeiten*

Die Schule stellt den Organen der Elternmitwirkung für ihre Anlässe die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### Art. 5

*Finanzierung*

<sup>1</sup> Sitzungsgelder werden pauschal pro Mitglied mit **CHF 35.00** pro Sitzung festgelegt. Eine Anpassung der Höhe der Sitzungsgelder erfolgt im Rahmen der Anpassungen der Sitzungsgelder aller Kommissionen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Sitzungsgelder werden erstmals per 01.01.2025 ausbezahlt.

<sup>3</sup> Anfallende Auslagen müssen über das Konto Elternrat im Schulbudget abgerechnet werden. Rechnungen müssen vom Elternratsvertreter der Bildungskommission visiert und der Finanzverwaltung zugestellt werden.

<sup>4</sup> Der Elternratsvertreter der Bildungskommission ist für die Einhaltung des Budgetpostens verantwortlich. Die Budgetierung erfolgt, nach Absprache mit dem Elternratsvertreter, durch den Ressortinhaber Finanzen der Bildungskommission.

## Art. 6

*Amtsheimnis* Dem Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten (Eltern, Lehrkräfte, Schüler) muss die nötige Beachtung geschenkt werden.

## II. Struktur der Elternmitwirkung

### Art. 7

*Organe*

<sup>1</sup> Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Elterngesprächsgruppe auf Klassenebene
- der Elternrat auf Schulebene
- die Elternratsvertretung auf Bildungskommissionsebene

<sup>2</sup> Je nach Anliegen sind die Gesprächspartner dieser Organe:

- die einzelnen Lehrer einer Klasse
- die Schulleitung
- die Bildungskommission

### Art. 8

*Organisation der Elterngesprächsgruppe*

<sup>1</sup> Alle Eltern einer Klasse bilden die Elterngesprächsgruppe.

<sup>2</sup> Die Elterngesprächsgruppe wählt im ersten Quartal des Schuljahres für die Dauer eines Jahres einen Elternvertreter in den Elternrat. Wählbar sind alle Eltern der Klasse. Die Wahl erfolgt mündlich mit einfachem Mehr. Wiederwahlen sind möglich. In der Schule Laupen unterrichtende Lehrkräfte sind nicht wählbar.

<sup>3</sup> Der Elternvertreter leitet die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe.

<sup>4</sup> Die Elterngesprächsgruppe versammelt sich nach Bedarf auf Wunsch des Elternvertreters oder wenn die Eltern von mindestens 25% der Kinder der Klasse dies verlangen. Vertreter der Schule (Schulleitung, Lehrer, Bildungskommissionsmitglieder) können zu ihren Versammlungen eingeladen werden.

<sup>5</sup> Die Klassenlehrkraft ist vorgängig über die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe zu informieren.

### Art. 9

*Aufgaben der Elterngesprächsgruppe*

<sup>1</sup> Die Zusammenkünfte der Elterngesprächsgruppe dienen der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch. In dieser Gruppe werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit der Schulklasse, dem Schulbetrieb und dem Schulweg behandelt.

<sup>2</sup> Die Elterngesprächsgruppe formuliert schriftliche Anträge an den Elternrat. Beschlüsse der Elterngesprächsgruppe werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Pro Kind steht den Elternteilen gemeinsam eine Stimme zu.

#### **Art. 10**

##### *Organisation des Elternrats*

<sup>1</sup> Die Elternvertreter aller Klassen bilden den Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte Präsident, Vizepräsident und eine Vertretung in die Bildungskommission. Die Wahl erfolgt mündlich mit einfachem Mehr für eine Amtsdauer von einem Jahr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Elternrats. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Der Vertreter in die Bildungskommission wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Vertreter der Nachbargemeinden können nicht als Elternratsvertreter in die Bildungskommission gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.

<sup>2</sup> Präsident, Vizepräsident oder der Vertreter in der Bildungskommission werden mit der Sitzungsleitung beauftragt.

<sup>3</sup> Die Elternratssitzungen müssen protokolliert werden.

<sup>4</sup> Der Elternrat versammelt sich je nach Bedarf, auf Antrag eines Elternvertreters, der Schulleitung oder der Bildungskommission, jedoch mindestens zwei Mal pro Schuljahr.

<sup>5</sup> Die Schulleitung wird über die Zusammenkünfte des Elternrats durch das Protokoll informiert und kann den Sitzungen des Elternrates beiwohnen

<sup>6</sup> Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Elternvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.

#### **Art. 11**

##### *Aufgaben des Elternrats*

<sup>1</sup> Im Elternrat werden die Anträge der Elterngesprächsgruppen besprochen sowie weitere Themen, die für die Schule von Bedeutung sind. Dem Elternrat obliegt die Umsetzung der gefällten Beschlüsse.

<sup>2</sup> Gegenstand der Elternmitwirkung auf Stufe Elternrat sind ausschliesslich Anliegen von allgemeinem Interesse.

<sup>3</sup> Der Elternrat formuliert Anfragen an die Schulleitung beziehungsweise Anträge an die Bildungskommission in schriftlicher Form.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission und die Schulleitung können dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

#### **Art. 12**

##### *Aufgaben des Elternratsvertreters*

<sup>1</sup> Der Elternratsvertreter vertritt die Anliegen des Elternrates gegenüber der Bildungskommission. Er nimmt Einsitz in die Bildungskommission und wirkt als Bindeglied zwischen den beiden Instanzen.

<sup>2</sup> Der Elternratsvertreter hat in der Bildungskommission alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Bildungscommissionsmitglieds; die Mitgliedschaft ist an das Amt des Elternratsvertreters gebunden.

<sup>3</sup> Der Elternratsvertreter untersteht derselben Schweigepflicht wie die übrigen Mitglieder der Bildungskommission. Im Einzelfall kann er von der Kommission dem Elternrat gegenüber von der Schweigepflicht entbunden werden.

### III. Schlussbestimmung

#### Art. 13

*Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Bildungskommission hat vorliegende Verordnung über die Elternmitwirkung an der Schule Laupen am 19.02.2024 beschlossen und setzt diese auf den 01.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Bildungskommissionspräsident



Rolf Läderach

Die Schulleitung



Carole Fasel

#### Auflagenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über diese Verordnung und deren Inkraftsetzung per 01.01.2025 im Laupen Anzeiger vom 12. Dezember 2024 publiziert.

Innert 30 Tagen ab Publikation ist gegen den Beschluss der Bildungskommission keine Beschwerde eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber



Thomas Dräyer



Laupen, 31. JAN. 2025